

24. III. 1918

27

Anerkennung Litauens durch Deutschland.

Ewiges Bundesverhältnis zwischen dem
litauischen Staat und dem Deutschen Reich.

R. Berlin, 23. März. Das Wolffsche Bureau meldet: Eine Abordnung des litauischen Landesrates ist heute beim Reichskanzler erschienen, um namens des litauischen Volkes die Anerkennung der Selbständigkeit des litauischen Staates von der deutschen Regierung zu erbitten. Der Abordnung ist vom Reichskanzler folgende Antwort erteilt worden:

Zu Namen und auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers als des völkerrechtlichen Vertreters des Deutschen Reiches habe ich Ihnen folgendes zu erklären: Nachdem der litauische Landesrat als die anerkannte Vertretung des litauischen Volkes am 11. Dezember 1917 die Wiedererrichtung Litauens als einen unabhängigen, mit dem Deutschen Reich durch ein ewiges festes Bundesverhältnis und durch Konventionen vornehmlich auf dem Gebiete des Militärs, des Verkehrs, des Zoll- und des Münzwesens verbündeten Staates verkündet und zur Wiedererrichtung dieses Staates den Schutz und die Hilfe des Deutschen Reiches erbeten hat, und nachdem ferner nunmehr die bisherigen staatlichen Verbindungen Litauens gelöst sind, wird Litauen hiermit auf der Grundlage der genannten Erklärung des litauischen Landesrates vom 11. Dezember 1917 namens des Deutschen Reiches als ein freier und unabhängiger Staat anerkannt. Das Deutsche Reich ist bereit, dem litauischen Staate den erbetenen Schutz und Beistand bei seiner Wiederaufrichtung zu gewähren, und wird im Benehmen mit Vertretern der Bevölkerung Litauens die dazu erforderlichen Maßnahmen treffen. Auch wird wegen der Festlegung des Bundesverhältnisses zum Deutschen Reich und der für seine Gestaltung vorgesehenen und erforderlichen Konventionen das Weitere veranlaßt werden. Die kaiserlich deutsche Regierung geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die abzuschließenden Konventionen den Interessen des Deutschen Reiches ebenso Rechnung tragen werden wie den litauischen und daß Litauen an den Kriegslasten Deutschlands, die auch seiner Befreiung dienen, teilnehmen wird. Eine formelle Urkunde über die Anerkennung wird dem Landesrat noch zugehen.

Der in der Antwort genannte Beschluß des litauischen Landesrates vom 11. Dezember 1917 lautet folgendermaßen: Der litauische Landesrat, von den Litauern des In- und Auslandes als einzige bevollmächtigte Vertretung des litauischen Volkes anerkannt, proklamiert auf Grund des anerkannten Selbstbestimmungsrechtes der Völker und des Beschlusses der in Warschau vom 18. bis 23. September 1917 abgehaltenen litauischen Konferenz die Wiederherstellung eines unabhängigen litauischen Staates mit der Hauptstadt Wilna und seine Abtrennung von allen staatlichen Verbindungen, die mit anderen Völkern bestanden haben.

Bei der Aufrichtung dieses Staates und zur Wahrnehmung seiner Interessen bei den Friedensverhandlungen erbittet der Landesrat den Schutz und die Hilfe des Deutschen Reiches. In Anbetracht der Lebensinteressen Litauens, welche die alsbaldige Herstellung dauernder und enger Beziehungen zum Deutschen Reich verlangen, tritt der Landesrat ein für ein ewiges, festes Bundesverhältnis des litauischen Staates mit dem Deutschen Reich, das seine Verwirklichung vornehmlich in einer militärischen Konvention, einer Verkehrskonvention und einer Zoll- und Münzgemeinschaft finden soll.

Die Abordnung wird sich nunmehr nach Litauen zurückbegeben, um ihren Landsleuten das Ergebnis ihrer Sendung mitzuteilen.